OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603013/4/FP

Datum:
Linz, 14. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerden bzw. den Vorlageantrag von H F, geb. x, P x, x L, vertreten durch Dr. W W, Rechtsanwalt in x L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Februar 2019, GZ: VerkR96-18897-2018, wegen Abweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet (Beschwerdevorentscheidung), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid über die Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids) wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der als Beschwerde bezeichnete Vorlageantrag gegen die Beschwerdevorentscheidung, mit welcher die belangte Behörde die Beschwerde des Bf vom 8. Februar 2019 als verspätet zurückgewiesen hat (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids), wird als unbegründet abgewiesen.

III. Die (neuerliche) Beschwerde vom 25. März 2019 gegen das Straferkenntnis vom 29. Oktober 2018 (Punkt II. des Beschwerdeschriftsatzes vom 25. März 2019) wird zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 29. Oktober 2018 verhängte die belangte Behörde in zwei Spruchpunkten Geldstrafen im Ausmaß von 2.040 Euro, im Nichteinbringungsfall Ersatzfreiheitsstrafen, über den Beschwerdeführer (Bf).
Das Straferkenntnis wurde dem Rechtsvertreter des Bf am 31. Oktober 2018 zugestellt.

I.2. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 8. Februar 2019 brachte der Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein und erstattete das unter Punkt II.2. wiedergegebene Vorbringen. Der Bf holte in diesem Schriftsatz die Beschwerde nach.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Wiedereinsetzungsantrag als unbegründet ab, in einem zweiten Spruchpunkt, die Beschwerde als verspätet zurück.

I.4. Gegen beide Punkte des genannten Bescheids erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 25. März 2019 Beschwerde und beantragte, seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Folge zu geben und die Beschwerde „zuzulassen“. Mit dem gleichen Schriftsatz erhob der Bf neuerlich Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 29. Oktober 2018 und beantragte dieses aufzuheben.

I.5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 27. März 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 9. Jänner 2019, zu welcher der Bf-Vertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde erschienen sind.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde fertigte am 30. Oktober 2018 das Straferkenntnis vom 29. Oktober 2018, GZ: VerkR96-18897-2018 an den Bf-Vertreter ab. Dieses wurde von diesem persönlich am 31. Oktober 2019 übernommen. [Rückschein mit Unterschrift des Bf-Vertreters; Eingangsstempel Beilage ./1]

Mit am 8. Februar 2019 (Freitag) um 14:06 Uhr per E-Mail eingebrachtem Schriftsatz beantragte der Bf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und holte die Beschwerde nach. [genanntes E-Mail samt Schriftsatz]
Der Bf brachte wie folgt vor:

„I. Wiedereinsetzungsantrag

Mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 29.10.2018, GZ VerkR96-18897-2018, zugestellt am 31.10.2018, wurde über den Beschwerdeführer eine Strafe von € insgesamt 2.040,-, wegen Übertretung des § 98a (1) KFG und § 37 (1) iVm § 14 (1) Z 1 FSG, verhängt und die Leistung eines Kostenbeitrages von € 210,-- ausgesprochen. Der Gesamtbetrag beläuft sich somit auf € 2.250,--.

Infolge der EDV-Umstellung am 20.11.2018 in der Kanzlei des Vertreters des Beschwerdeführers wurde die Frist (Einbringung der Beschwerde) versäumt. Als das gegenständliche Straferkenntnis (siehe Punkt I.1.) dem Vertreter des Beschwerdeführers am 31.10.2018 zugestellt wurde, wurde die Beschwerdefrist von der Kanzlei des Vertreters des Beschwerdeführers umgehend im elektronischen Kalender vermerkt. Das geschieht in der Form das Rechtsmittelfristen bzw andere wichtige Fristen mit der Priorität ‚hoch' eingetragen werden und andere Fristen mit der Priorität ‚normal' eingetragen werden. Zur Absicherung und Kontrolle wird das Fristende auch auf dem Schriftstück zusätzlich vermerkt.

Nun kam es zu einer außergewöhnlichen Verkettung unglücklicher Umstände, die im Folgenden näher ausgeführt werden: Am 20.11.2018 wurde die als Ersatz für die alte EDV-Anlage vorgesehene neue EDV-Anlage von der Fa. B E GmbH um 9:30 Uhr geliefert. Die Fa. B war nicht nur mit der Lieferung, sondern auch mit der Installation und Überspielung der alten EDV-Anlage auf die neue beauftragt. Das heißt es wurde die gesamte alte EDV-Anlage im Zuge der Erneuerung durch eine vollkommen neue EDV-Anlage ersetzt (Server, Workstation der PC-Anwender, Betriebssystem, Sicherungslaufwerke usw). Bei der Überspielung dieser Daten stellte sich im Verlauf dieser Arbeiten heraus, dass das alte EDV-System zum Teil fehlerhafte Partitionen der Festplatten enthielt. Dies stellte sich zu diesem Zeitpunkt aber nicht als ernsthaftes Problem dar, sondern wurde als typische ‚Alterserscheinung' einer der alten EDV-Anlage betrachtet.

Nach dem die Installation der neuen EDV-Anlage beendet war und diese ihren Betrieb aufnahm, wurde wie gewohnt und ohne Probleme weitergearbeitet. Ca. Anfang Dezember (also ca 2 Wochen nach Fristende) stellte sich jedoch durch die Aufmerksamkeit des Rechtsvertreters und der Kanzlei heraus, dass der Kalender Lücken aufwies. Der Vertreter des Beschwerdeführers wies daher umgehend seine Mitarbeiter an, alle aktuell offenen Akten zu überprüfen und gegebenenfalls alle von diesem Fehler betroffene Fristen im elektronischen Kalender nachzutragen. Bei dieser wirklich eingehenden und ordentlichen Überprüfung (ca 6 Stunden) wurde erkannt, dass dieses Problem eigentlich nur Fristen mit dem Prioritätsvermerk ‚normal' betraf und nur sehr vereinzelt aufgetreten ist. Es mussten nur insgesamt zwei Fristen nachgetragen werden.
Wie sich nun jedoch jetzt herausstellte, wurde auch die Frist für die Beschwerde gegen das gegenständliche Straferkenntnis bei der EDV-Überspielung nicht mitübertragen und in weitere Folge bei der eigentlich peniblen manuellen Nachkontrolle durch die Kanzlei ebenso

übersehen, dies wohl deswegen, weil die Frist bereits in der Vergangenheit lag. Es ist nur mehr sehr schwer für den Vertreter des Beschwerdeführers nachvollziehbar, welcher technischer Fehler exakt zu diesem Problem führte, doch ist allgemein bekannt, dass aufgrund der hochtechnologischen Komplexität dieser EDV-Systeme Fehler auftreten können, die selbst für einen versierten Fachmann nicht leicht oder oftmals auch gar nicht zu erkennen sind. Insgesamt betrachtet kam es so zu einer Situation von einer Verkettung unglücklicher Umstände, die sich im rechtlichen Sinne als unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis darstellt. Dieses Ereignis führte dazu, dass die Frist für die Beschwerde versäumt wurde (tatsächliches Fristende 28.11.2018, vorgemerktes Fristende 27.11.2018. 20.11.2018 Lieferung der EDV-Anlage und Installation samt Übertragung, erst Anfang Dezember wurde erkannt, dass einige Fristen nicht übertragen und sofort wurde darauf reagiert).

Die grundsätzliche Sicherheit, die solche EDV-Systeme im Grunde besitzen, relativiert sich doch faktisch dadurch, dass beim Auftreten von technischen Fehler die daraus resultierenden Probleme oftmals überraschend, unkontrollierbar und trotz Überwachung und Absicherungen (es gab ja zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, die so einen Datenverlust verhindern sollten) schlichtweg unbeherrschbar sind. Trotz frühzeitigem Erkennen der Situation und unmittelbarer Reaktion durch manuelle Überprüfung konnte die Versäumung dieser einen (gegenständlichen) Frist nicht mehr verhindert werden. Die Frist wurde daher ohne Verschulden des Rechtsvertreters versäumt, da die Situation schlichtweg nicht beherrschbar war, zumindest ist dem Rechtsvertreter jedoch nur ein minderer Grad an Versehen anzulasten.
Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist aus den genannten Gründen daher statthaft.

Beweis:
- Lieferschein der Fa. B GmbH (Beilage ./A)

Am 01.02.2019 rief der Beschwerdeführer seinen Rechtsvertreter an und teilte ihm mit, dass er eine Mahnung von der BH Linz-Land über einen Betrag iHv € 2.250,- samt einer Mahngebühr von € 5,- erhalten habe. Der Rechtsvertreter ließ sich noch am selbigen Tag dieses Schreiben übermitteln und erkannte an diesem Tag erstmalig, dass sich die Mahnung auf das Verwaltungsstrafverfahren zu VerkR-18897-2018 bezog und dass tatsächlich trotz Überprüfung und Kontrolle die Frist für die Beschwerde versäumt wurde.

Ein Wiedereinsetzungsantrag in den vorigen Stand muss binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt werden. Dieser Zeitpunkt war der 01.02.2019.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist somit auch fristgerecht.

Es werden daher gestellt der

ANTRAG

der Bezirkshauptmann von Linz-Land als zuständige Behörde möge gemäß § 71 (1) Z 1 AVG iVm § 24 VStG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 29.10.2018, GZ VerkR96-18897-2018 bewilligen.

II. Beschwerde
[...]“

Dem Schriftsatz ist eine Lieferscheinkopie der E B GmbH vom 19. November 2018 angeschlossen, aus welcher sich ergibt, dass der Bf-Vertreter ein neues Computersystem bestehend aus Server, zwei Workstations und Betriebssoftware erworben hat und das System beim Bf-Vertreter aufgestellt und vorinstalliert wurde, eine Druckereinbindung stattfand, Daten überspielt, Advokat und Archivium installiert und das Mail-System eingerichtet wurde.
[Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Rechnung Fa. B;
für das Verfahren besonders wesentliche Unterstreichungen nicht im Original]

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 9. Jänner 2019 stellte der Bf-Vertreter dar, dass die Eintragung von Fristen nicht von ihm selbst, sondern von seinem Mitarbeiter vorgenommen wird. Dies geschehe dergestalt, dass auf dem jeweiligen Dokument die Bezug habende Frist „minus einem Tag“ vermerkt würde, vorliegend also der 27. November 2018. Die Frist wird vom Mitarbeiter des Bf überdies im Datenbanksystem Advokat erfasst.
Der handschriftliche Vermerk auf dem jeweiligen Dokument stellt für den Beschwerdeführervertreter den Nachweis dar, dass die Frist korrekt in das System eingetragen wurde. Der Bf kontrolliert die Frist im Kalender nicht nach, weil er nicht über diesen Kalender verfügt. Auch über einen analogen Kalender („hardcopy-Kalender“) verfügt die Kanzlei nicht und wird auch kein Outlook-Kalender geführt. Der Bf-Vertreter schaut, nachdem er den handschriftlichen Vermerk gesehen habe, nicht mehr nach, ob dieser tatsächlich richtig in das System (Advokat) eingetragen wurde. Der Bf-Vertreter schätzt, dass im relevanten Zeitraum etwa 50 – 100, eher 100 Rechtsmittelfristen verwaltet worden sind.
[Angaben Bf-Vertreter]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Die Angaben des Bf-Vertreters können vorliegend bedenkenlos als wahr unterstellt werden. Die Neuinstallation des EDV-Systems in der Kanzlei des Bf-Vertreters ist durch einen Lieferschein belegt. Die Angaben des Bf-Vertreters selbst erscheinen dem Gericht nachvollziehbar und können mangels dagegen sprechender Beweismittel nicht widerlegt werden. Der Bf hat mit Ausnahme des Lieferscheins der Fa. B keine Bescheinigungsmittel vorgelegt, insbesondere hat der Bf keine Mitarbeiter des Bf-Vertreters als Zeugen geführt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 7 Abs 1 VwGVG lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]“

b) § 32 AVG lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

c) § 33 AVG lautet:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

d) § 33 VwGVG lautet in seinen für das Verfahren wesentlichen Passagen:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

[...]

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

[...]

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt."

III.2. Zur Verspätung der Beschwerde vom 8. Februar 2019

Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf am 31. Oktober 2018 zugestellt.

Es konnte daher binnen einer Frist von vier Wochen ab diesem Tag bekämpft werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648).

Es erweist sich vorliegend, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist am Mittwoch, 31. Oktober 2018, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 28. November 2018, dem Mittwoch der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der Bf hat die gemeinsam mit dem Wiedereinsetzungsantrag übermittelte Beschwerde am 8. Februar 2019, nach Ende der Amtsstunden, letztendlich also am 11. Februar 2019, also mehr als 2 Monate nach Ablauf der Frist, eingebracht. Zu diesem Zeitpunkt war das Straferkenntnis längst rechtskräftig, sodass die belangte Behörde die Beschwerde zu Recht als verspätet zurückgewiesen hat.

Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass es sich bei der zurückweisenden Entscheidung der belangten Behörde (Spruchpunkt II.) um eine Beschwerdevorentscheidung handelt, welche vom Bf binnen zwei Wochen mittels Vorlageantrag zu bekämpfen gewesen wäre. Aufgrund der diesbezüglich unrichtigen Rechtsmittelbelehrung, die dem Bf eine vierwöchige Frist und das Rechtsmittel der Beschwerde eingeräumt hat, ist die vom Bf auch diesbezüglich eingebrachte Beschwerde, die als Vorlageantrag zu deuten ist, als rechtzeitig zu erachten.

Angesichts der Verspätung der Beschwerde, deren Frist aufgrund der folgenden Darstellungen nicht wieder einsetzbar ist, ist die Beschwerde/der Vorlageantrag jedoch als unbegründet abzuweisen und können weitere Ausführungen zum Schicksal des Vorlageantrags unterbleiben.

III.3. Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

III.3.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner ganz aktuellen Entscheidung vom 23. Oktober 2019, Ra 2019/19/0119, welche zum mit dem § 33 VwGVG vergleichbaren § 46 VwGG ergangen ist, an seine bisherige Judikatur angeknüpft und wie folgt ausgesprochen:

„Den Wiedereinsetzungswerber gemäß § 46 VwGG trifft die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was als Grundlage ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt. Diese Nachweispflicht bezieht sich auch auf die Darlegung, dass der Wiedereinsetzungswerber (oder sein Vertreter) die ihm im Zusammenhang mit der Einhaltung der versäumten Frist gebotene Sorgfaltspflicht nicht außer Acht gelassen hat und dass ihm nicht mehr als bloß ein minderer Grad des Versehens an der Fristversäumnis zur Last liegt (Hinweis B vom 25. April 2013, 2013/10/0075, mwN).“

Insbesondere hat der VwGH ausgesprochen, dass der Wiedereinsetzungswerber alle Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen und glaubhaft zu machen hat (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen

Verwaltungsverfahrens[6], § 71 AVG, S 1069 E 8b). Der Wiedereinsetzungsantrag hat ein Vorbringen über seine Rechtzeitigkeit und die Angaben zu enthalten, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs 1 AVG als erfüllt ansieht (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 71 AVG S 1069 E 8c). Dabei trifft ihn die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund bereits im Wiedereinsetzungsantrag glaubhaft zu machen (aaO E 8d; vgl zuletzt VwGH 27. Mai 2014, 27. Mai 2014; Eventualmaxime). Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist immer nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers gesteckt ist (aaO E 8e).

III.3.2. Fehlende Unvorhergesehenheit

Wie der Vertreter der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Ergebnis richtig dargelegt hat, hat es der Bf bereits unterlassen, ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis zu behaupten und insbesondere so mit geeigneten Bescheinigungsmitteln zu belegen, dass von einer Glaubhaftmachung iSd der Rechtsprechung des VwGH gesprochen werden kann.

Dies, weil bereits das Vorbringen des Bf selbst weder ein unabwendbares, noch ein unvorhergesehenes Ereignis darstellt:

Abgesehen davon, dass der Bf keinerlei Bescheinigungsmittel dafür anbietet, dass die stattgefundene EDV-Umstellung auch Ursache für den Verlust von Daten war (zB. durch Antrag auf Einvernahme des Technikers), bringt der Bf in seinem Wiedereinsetzungsantrag wie folgt wörtlich vor:

„Wie sich nun jedoch jetzt herausstellte, wurde auch die Frist für die Beschwerde gegen das gegenständliche Straferkenntnis bei der EDV-Überspielung nicht mitübertragen und in weitere Folge bei der eigentlich peniblen manuellen Nachkontrolle durch die Kanzlei ebenso übersehen, dies wohl deswegen, weil die Frist bereits in der Vergangenheit lag. Es ist nur mehr sehr schwer für den Vertreter des Beschwerdeführers nachvollziehbar, welcher technischer Fehler exakt zu diesem Problem führte, doch ist allgemein bekannt, dass aufgrund der hochtechnologischen Komplexität dieser EDV-Systeme Fehler auftreten können, die selbst für einen versierten Fachmann nicht leicht oder oftmals auch gar nicht zu erkennen sind. Insgesamt betrachtet kam es so zu einer Situation von einer Verkettung unglücklicher Umstände, die sich im rechtlichen Sinne als unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis darstellt.“ [Hervorhebung nicht im Original]

Der Bf stellt daher in seinem Wiedereinsetzungsantrag selbst dar, dass mit Fehlern zu rechnen ist, diese also vorhersehbar sind und ist dem Bf in seiner Ansicht, dass aufgrund der Komplexität von EDV Systemen „Fehler auftreten können, die selbst für einen versierten Fachmann nicht leicht oder oftmals auch gar nicht zu erkennen sind“, zweifellos zu folgen. Mit diesem Vorbringen wird demnach jedoch kein - wie

von ihm vermeint – unvorhergesehenes Ereignis dargestellt, sondern bringt der Bf im Ergebnis selbst ein Ereignis vor, mit dem gerechnet werden musste.
Dieser Umstand ist vorliegend von besonderer Relevanz, weil es in der Kanzlei des Bf-Vertreters zu einer EDV-Umstellung kam und sämtliche Daten von den alten Systemen auf einen neuen Server „überspielt“ werden mussten. Die Problematik in Zusammenhang mit dem Verlust von Daten trat sohin nicht von selbst auf, sondern kam es zu Eingriffen in das EDV System. Hinzu kommt, dass der Bf-Vertreter selbst darstellte, dass im Rahmen der Umstellung Fehler in den Partitionen der alten Festplatten festgestellt wurden.

Das Gericht steht auf dem Standpunkt, dass, wie auch der Vertreter der belangten Behörde im Ergebnis darstellt, bei solchen Systemübertragungen mit Datenverlusten gerechnet werden muss und stellt dies der Bf in seinem Schriftsatz selbst dar. Dies ist vorliegend aber besonders deshalb der Fall, weil dem Bf-Vertreter bereits Fehler zu Bewusstsein gekommen sind (Fehler in den Partitionen), die angesichts der „selbst für den versierten Fachmann nicht leicht oder oftmals auch gar nicht“ erkennbaren Ursachen gerade aufgrund des Umstandes, dass man die Folgen offenbar nicht einschätzen konnte, und tatsächlich falsch eingeschätzt hat, besonderer Vorkehrungen bedurft hätten.

Unterstellt man das Vorbringen des Bf daher als wahr, handelte es sich bei dem von ihm vorgebrachten Ereignis, dem Verlust von Daten infolge Erneuerung eines Computersystems um kein unvorhergesehenes Ereignis, weil mit dem Verlust von Daten bei Überspielung von Daten auf neue Computer-Systeme immer gerechnet werden muss.

Es darf in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass dem Vorbringen der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach nicht feststehe, ob die hier gegenständliche Frist überhaupt in das (alte) Computer-System des Bf Vertreters eingetragen, worden sei, nicht wirksam begegnet werden kann, weil dieser ganz wesentliche Umstand vom Bf zwar unterstellt wird, jedoch nicht im Sinne der Judikatur des VwGH bescheinigt wurde. Aus den Angaben des Bf-Vertreters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt sich, dass der Fristvormerk durch den Mitarbeiter des Bf-Vertreters ausschließlich durch Vermerk auf dem jeweiligen Dokument und in das System Advokat vorgenommen und vom Bf-Vertreter nicht nachgeprüft wird, sondern dieser bei entsprechendem Vermerk auf dem jeweiligen Dokument (hier dem Straferkenntnis) von der Vornahme und Richtigkeit der Eintragung in das System Advokat ausgeht. Der Bf-Vertreter kann daher selbst keine gesicherte Kenntnis darüber haben, ob sein Mitarbeiter die auf dem Straferkenntnis vermerkte Frist auch tatsächlich in das System eingetragen hat, weshalb seine Angaben zur Bescheinigung dieses Umstandes nicht in Betracht kommen. Es liegen daher schon für die Eintragung der Frist in das anwaltliche Datenbanksystem „Advokat“ keinerlei Bescheinigungsmittel vor. Weder hat der Bf den Mitarbeiter des Bf-Vertreters, welcher allenfalls Auskunft über die Eintragung

geben hätte können, als Zeugen geführt, noch liegen andere Bescheinigungsmittel vor (einziges im Verfahren vorgelegtes Bescheinigungsmittel ist die Rechnung des EDV-Unternehmens, welches die Durchführung der EDV-Umstellung samt Auftrag zur Datenübertragung bescheinigt). Vielmehr wurde der Umstand der Eintragung ebenso wie jener des Verlust durch die EDV-Umstellung vom Bf ohne Relativierung als wahr unterstellt aber nicht belegt, sodass das Vorliegen eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses auch diesbezüglich nicht im Sinne der Judikatur des VwGH behauptet und belegt wurde.

III.3.3. Fehlende Unabwendbarkeit

Geht man, dem Vorbringen des Bf folgend, davon aus, dass die Frist zunächst korrekt in das anwaltliche Datenbanksystem eingetragen wurde und es zu einem Datenverlust infolge EDV-Umstellung gekommen ist, fehlt es dennoch an der Unabwendbarkeit.

Wie der Bf in seinem Schriftsatz darstellt, wurde man nachträglich auf einen Fehler im System aufmerksam und hat danach die Akten im Rahmen einer 6-stündigen Nachsuche durchgesehen und nicht eingetragene Fristen aufgefunden. Die vorliegende Frist wurde „[...] bei der eigentlich peniblen manuellen Nachkontrolle ebenso übersehen[...]“ und vermutet man, dass die vorliegende Frist nicht aufgefunden wurde, weil sie bereits abgelaufen war und man offenbar nicht nach abgelaufenen Fristen suchte. Der Bf-Vertreter legte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dar, dass nach seiner Schätzung 50–100 eher 100 relevante Fristakten vorlagen.

Wenn nun aber nur max. 100 Fristakten vorgelegen sind, auf allen relevanten Dokumenten (insbesondere dem vorliegenden Dokument Blg. ./1) handschriftliche Fristvermerke vorhanden waren und nur 6 Stunden aufgewendet werden mussten, um nach Verlust von Terminen eine annähernd vollständig erfolgreiche Nachkontrolle vorzunehmen, wäre es zweifellos und ohne großen Aufwand auch möglich gewesen, vor Überspielung der Daten im (alten) anwaltlichen Computersystem den Fristenkalender aufzurufen und die Fristen vor Vornahme des Umstellungsprozesses handschriftlich zu sichern, Screenshots herzustellen oder eine Fristenliste auszudrucken, um etwa im Falle von Problemen, mit denen nach dem Gesagten zu rechnen war und welche auch tatsächlich eingetreten sind, sicherstellen zu können, dass alle notwendigen Daten vorhanden sind.
Hätte man also bereits vor den vitalen Eingriffen in das anwaltliche Computersystem, das in einem Austausch und der Notwendigkeit der Überspielung aller Daten lag, einen doppelten Boden eingezogen, und die überschaubare Anzahl an Fristen im Rahmen eines von der Überspielung unabhängigen Prozesses gesichert, hätte das vorliegende Computersystem nicht zu einem Problem geführt, weil die Fristdaten griffbereit vorhanden gewesen wären.

Das Ereignis des Verlusts der vorliegenden Frist (tatsächlich war die Frist nicht verloren, vielmehr wurde sie nur nicht gefunden) wäre nicht eingetreten, weshalb es auch nicht unabwendbar war.

III.3.4. Zur Frage des Vorliegens eines nur minderen Grades des Versehens

Der Bf legt in seinen Eingaben dar, dass keinerlei Verschulden vorliege.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich bereits in mehreren Entscheidungen mit der Frage des Vorliegens von Verschulden in Zusammenhang mit der Organisation von Rechtsanwaltskanzleien im Allgemeinen und dem Ausfall von EDV-Anlagen, bzw. der Fristhaltung im Besonderen auseinandergesetzt und hat dazu bspw. wie folgt ausgesprochen:

„Ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter hat seine Kanzlei so zu organisieren, dass die erforderliche und fristgerechte Setzung von Prozesshandlungen sichergestellt und nach menschlichem Ermessen die Versäumung von Fristen ausgeschlossen ist. Dabei ist durch richtigen Einsatz entsprechend qualifizierter Mitarbeiter und durch hinreichende wirksame Kontrollen dafür vorzusorgen, dass Unzulänglichkeiten in Folge menschlichen Versagens so weit wie möglich ausgeschaltet werden. In Kanzleien, in denen sich die Mitarbeiter eines EDV-Systems bedienen, sind speziell darauf abgestellte Kontrollsysteme einzurichten, die Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht nach ausschließen, weil auch in diesem Bereich Fehler infolge einer falschen Bedienung des Systems durch Kanzleiangestellte vorkommen können.“ (VwGH 23. April 2015, 2012/07/0222)

„Mit einer Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes wurde der Beschwerdeführerin, einer GmbH, aufgetragen, innerhalb einer Frist von drei Wochen die Beschwerde mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes zu versehen. Die Beschwerdeführerin hat zwar ausgeführt, dass sie infolge des Umbaues die Büroorganisation derart umgestellt hat, dass sämtliche Poststücke ausschließlich von der Geschäftsführerin bearbeitet und in Evidenz gehalten wurden. Es fehlen jedoch Ausführungen, in welcher Form die Evidenzhaltung erfolgte, durch die bei Kenntnis des Umstandes der zeitweisen Unterbrechung der EDV-Anlage und des geschilderten Fehlens einer geordneten Bürostruktur die Einhaltung von Fristen bzw. die rechtzeitige Weiterleitung an einen Rechtsanwalt gewährleistet wurde. Da das ‚Selbsterledigen‘ durch die Geschäftsführerin nicht geeignet ist, dann, wenn keine Strukturen aufgebaut werden, die Einhaltung von Terminen bzw. die rechtzeitige Weiterleitung an den Rechtsfreund zu gewährleisten, ist es der Beschwerdeführerin im Hinblick auf das Fehlen derartiger Ausführungen nicht gelungen darzutun, dass sie an der Versäumung der Verbesserungsfrist kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden träfe (vgl. hg. Erkenntnis vom 2. Oktober 2000, Zl. 98/19/0198, die dort zitierte hg. Vorjudikatur). Der Wiedereinsetzungsantrag war daher gemäß § 46 Abs. 1 VwGG abzuweisen.“ (VwGH 30. Jänner 2001, 2000/05/0289)

„Gemäß § 46 Abs. 1 VwGG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - unter anderem - eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der

Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Ein Verschulden des Vertreters wird nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einem Verschulden des Vertretenen gleichgesetzt und somit der Partei zugerechnet (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2001, Zl. 2000/20/0436, mwN, das auch auf die Besonderheiten des Asylverfahrens Bedacht nimmt). Eine Fristversäumnis auf Grund eines Versehens von Kanzleiangestellten - oder von Rechtsanwaltsanwärtern - beruht auf einem Verschulden des Rechtsanwaltes, wenn dieser die gebotene und ihm zumutbare Kontrolle gegenüber dem Angestellten unterlassen hat, wobei ein dabei unterlaufenes Versehen minderen Grades nicht schadet. Insbesondere muss der Rechtsanwalt die Organisation seines Kanzleibetriebes so einrichten, dass die erforderliche und fristgerechte Setzung von Prozesshandlungen sichergestellt ist. Zu beurteilen ist demnach das Verhalten des Rechtsanwaltes selbst. Dieser darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Gerichten und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht grob schuldhaft außer Acht gelassen haben (vgl. etwa zuletzt den hg. Beschluss vom 16. Mai 2002, Zlen. 2002/20/0226, 0227, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Wiedereinsetzungsantrag in Ansehung der Erfüllung der nach der Sachlage gebotenen Sorgfalts- und Überwachungspflicht zu substantiieren, widrigenfalls eine Beurteilung dahin, dass dem Rechtsanwalt bloß ein Versehen minderen Grades zur Last liegt, nicht möglich ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. April 2001, Zl. 2000/08/0214, mwN).

Das Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag lässt sich dahin verstehen, der Kanzleibetrieb des Verfahrenshelfers sei derart organisiert, dass einlangende Schriftstücke (nach Erfassung im EDV-System) dem Rechtsanwalt noch am selben Tag zur Kontrolle der von der Kanzleikraft im Fristvormerkkalender eingetragenen Frist und zur allfälligen weiteren Bearbeitung vorgelegt werden. Entgegen dieser ‚ständigen Administration im Sekretariat' sei jedoch die "EDV-Erfassung" und Aktenvorlage an den Rechtsanwalt nicht am Zustelltag, dem 8. Mai 2002, sondern tatsächlich erst am 10. Mai 2002 erfolgt und darüber hinaus die Berechnung der Beschwerdefrist und deren Eintragung im Fristvormerkkalender von der Kanzleikraft unterlassen worden. Ausgehend von der (irrtümlichen) Annahme des Rechtsanwaltes, die erwähnte übliche Vorgangsweise sei auch im vorliegenden Fall eingehalten worden, habe er bei der (erst) durch ihn vorgenommenen Berechnung des Endes der Beschwerdefrist unterstellt, der 10. Mai 2002 sei der Tag der Zustellung gewesen.

Dem Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag können aber weder die Gründe für diese ‚ausnahmsweise' Behandlung der gegenständlichen Schriftstücke durch die Kanzleikraft entnommen werden, noch wird dargelegt, welches Kontroll- oder Überwachungssystem besteht, um in solchen Fällen nicht - geradezu zwingend - zu einer unrichtigen Fristberechnung durch den Rechtsanwalt zu kommen. Insbesondere ergibt sich aus dem Vorbringen nicht, dass auf den einlangenden Schriftstücken - wie sonst (nicht nur) in Rechtsanwaltskanzleien üblich - am Tag der Zustellung eine Eingangsstampiglie angebracht wird. (Auf der dem Verfahrenshelfer zugestellten Ausfertigung des angefochtenen Bescheides befinden sich zwar Vermerke, die jedoch auf der im Beschwerdeverfahren vorgelegten Kopie nicht leserlich sind.) Sollte dieser Vorgang nicht erwähnt worden sein, weil er selbstverständlich ist, so bliebe aber völlig im Dunkeln,

warum bei der Berechnung der Beschwerdefrist nicht auf dieses Datum, sondern auf den Tag der Vorlage des Aktenstückes abgestellt wurde. Gleiches gilt für den Fall, dass der Zeitpunkt der Zustellung sonst - etwa in dem erwähnten Fristvormerkkalender oder im EDV-System - in Evidenz gehalten wird. Angemerkt sei aber, dass offenbar eine solche Aufzeichnung über das Zustelldatum bestehen muss, weil nunmehr im Wiedereinsetzungsantrag - in der Beschwerde war das Zustelldatum ursprünglich nicht enthalten - der (richtige) Tag der Zustellung angegeben wurde und weil dessen Kenntnis auch Voraussetzung für das Erkennen der unrichtigen Fristberechnung und der Notwendigkeit zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages ist.

Sollte aber - entgegen diesen Annahmen - ein solcher Vermerk über den Zeitpunkt der Zustellung doch nicht bestanden haben, so läge aber ebenfalls eine Sorgfaltspflichtverletzung, die den minderen Grad des Versehens übersteigt, vor, wenn der Rechtsanwalt der - erst durch ihn vorzunehmenden und nicht bloß nachprüfend zu kontrollierenden - Fristberechnung ohne weiteres den Tag der Aktenvorlage zugrundegelegt hat. Das gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als die unterlassene Beschwerdefristberechnung durch die Kanzleikraft ein Indiz für die Abweichung von der üblichen Behandlung der Aktenstücke war, was den Rechtsanwalt zu erhöhter Aufmerksamkeit hätte veranlassen müssen.

Der Antrag war daher mangels Darlegung, dass die Versäumung der Frist auf einen bloß minderen Grad des Versehens beruht, abzuweisen.“ (VwGH 18. Juli 2002, 2002/20/0344)

Für den vorliegenden Fall ergibt sich, dass der Bf-Vertreter nach eigenen Angaben zunächst kein der Judikatur des VwGH entsprechendes Überwachungs- und Kontrollsystem in Bezug auf die Eintragung von Fristen in das anwaltliche Computersystem eingerichtet hat. Der Bf-Vertreter hat nach eigenen Angaben keinen Zugang zum Fristenkalender und verlässt sich auf den handschriftlichen Vermerk seines Bediensteten auf dem jeweiligen Dokument. Dieser kann aber schon dem Grunde nach keinen Aufschluss über die (richtige) Eintragung in den Fristenkalender geben. Woraus der Bf-Vertreter schließt, dass sein Mitarbeiter immer korrekt und gänzlich fehlerfrei handelt (etwa aufgrund langjähriger Erfahrung, besonderer Qualifikationen etc.) wurde nicht vorgebracht.
Das Fehlen eines solchen Kontrollsystems erweist sich als Mangel in der Kanzleiorganisation, die nicht nur auf einem bloß minderen Grad des Versehens beruht. Es wäre zumindest zu erwarten, dass der Bf-Vertreter die Frist auf korrekte Berechnung kontrolliert und die korrespondierende Eintragung in das anwaltliche Computersystem, welches offenbar der Erinnerung dient, etwa durch persönliche Einschau oder durch regelmäßige und rechtzeitige Vorlage einer Fristenliste und Abgleich mit den Vermerken überprüft.

Was nun die Umstellung des EDV-Systems und den Verlust von Fristen betrifft wurde ebenso wenig ein der Judikatur des VwGH entsprechendes Überwachungs- und Kontrollsystem eingerichtet. Wie der Bf-Vertreter in seinen Schriftsätzen selbst darlegt, ist allgemein bekannt (O-Ton WE-Antrag), dass bei komplexen

Computersystemen Fehler auftreten können. Diesbezüglich ist dem Bf Recht zu geben. In Zusammenhang mit EDV-Systemen treten oftmals Umstände auf, bei denen es ohne nachvollziehbaren Grund zu Datenverlust kommt.
Dies ist gerade dann oft der Fall, wenn ältere Geräte (etwa Mobiltelefone) durch neue ersetzt werden und die alten Daten in das neue System übertragen werden sollen.
Wie sich aus dem vom Bf vorgelegten Lieferschein ergibt, hatte der von ihm beschäftigte Dienstleister nicht nur eine gänzlich neue EDV-Anlage zu installieren, sondern auch sämtliche Daten auch aus dem Archivium und Advokat zu übertragen.
Gerade vor dem Hintergrund dieser in Zusammenhang mit Computersystemen allgemein bekannten Problematiken ist die Vorsehung besonderer Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen von besonderer Bedeutung.
Die vom Bf behaupteten Sicherungsmaßnahmen („es gab ja zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, die so einen Datenverlust verhindern sollten“) wurden im Schriftsatz weder beschrieben, noch bescheinigt und ergibt sich aus den Angaben des Bf-Vertreters eher Gegenteiliges.
Nach der Judikatur des VwGH treffen selbst unvertretene Parteien in Bezug auf die Einhaltung von Fristen erhöhte Sorgfaltspflichten (VwGH 22. März 2012, 2012/09/0019), was für den berufsmäßigen Parteienvertreter umso mehr zu gelten hat.

Wenn der Bf-Vertreter also schon an sich kein zweites System eingerichtet hat, um Fristen zu verwalten (etwa ein weiterer Fristenkalender im Outlook) und die Eintragung von Fristen in das einzige System von ihm nicht kontrolliert wird, wäre es zumindest für den Anlass des Tausches des EDV-Systems erforderlich gewesen, die im anwaltlichen Alltag besonders wichtigen Rechtsmittelfristen im Vorfeld im Sinne eines geeigneten Kontrollsystems gesondert, bspw. analog durch Sichtung und Eintragung in Listen oder durch Ausheben aus der Datenbank (Ausdruck Terminkalender, Fristenkalender, Fristenliste) zu sichern und hätte nach der Umstellung des Systems eine entsprechende Nachkontrolle – etwa durch Abgleich einer Fristenliste aus dem alten mit einer aus dem neuen System – stattfinden müssen. Dies war dem Grunde nach, vorliegend aber besonders aufgrund der Feststellung von Fehlern auf den alten Festplatten (fehlerhafte Partitionen), deren Tragweite offenbar unrichtig eingeschätzt wurde („Bei der Überspielung dieser Daten stellte sich im Verlauf dieser Arbeiten heraus, dass das alte EDV-System zum Teil fehlerhafte Partitionen der Festplatten enthielt. Dies stellte sich zu diesem Zeitpunkt aber nicht als ernsthaftes Problem dar, sondern wurde als typische ‚Alterserscheinung‘ einer der alten EDV-Anlage betrachtet“) erforderlich. Jedenfalls reichte es nicht aus, sich darauf zu verlassen, dass es dem beauftragten EDV-Unternehmer gelingt, alle Daten, lückenlos und ohne Fehler zu übertragen.
Angesichts der geringen Anzahl (max. 100) von Fristakten, wäre ein Ausheben im Vorfeld und ein nachträglicher Abgleich bei Vorliegen von (ggf. analogen) Listen in kurzer Zeit und ohne viel Aufwand möglich gewesen (selbst die annähernd

vollständig erfolgreiche Nachkontrolle, ohne Vorhandensein vorbereiteter Listen nahm nur 6 Stunden in Anspruch). Von einem unvernünftigen Aufwand, wie es der Bf-Vertreter darstellt, kann schon deshalb keine Rede sein, weil dieser nachträglich ja ohnehin erforderlich wurde.

Aufgrund des Fehlens jeglichen „Sicherheitsnetzes“ – insbesondere auch trotz Feststellung von nicht einschätzbaren Festplattenfehlern – kann nicht davon ausgegangen werden, dass nur ein minderer Grad des Versehens vorgelegen ist.

Dem Bf, der darlegt, selbst das Auffinden der Frist bei der späteren Nachkontrolle wäre nicht mehr rechtzeitig gekommen, woraus er ableitet, dass insofern kein Verschulden vorliegt, ist zu entgegnen, dass dieses schon darin zu erblicken ist, dass nicht bereits im Vorfeld ein geeignetes Überwachungs- und Kontrollsystem eingerichtet wurde, wodurch der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter seine Kanzlei so zu organisieren hat, dass die erforderliche und fristgerechte Setzung von Prozesshandlungen sichergestellt und nach menschlichem Ermessen die Versäumung von Fristen ausgeschlossen ist, nicht entsprochen wurde (VwGH 23. April 2015, 2012/07/0222).
Die Nachkontrolle nach zufälligem Auffallen des Fehlens von Fristvormerken kam jedenfalls zu spät und erfolgte nach dem Vorbringen des Bf auch nicht lückenlos. Die verfahrensgegenständliche Frist wurde neuerlich übersehen, weil man nicht ausreichend weit in die Vergangenheit blickte.

Angesichts der dargestellten strengen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann angesichts des Fehlens jeglichen Kontroll- oder Überwachungssystems und zwar weder in Bezug auf die Vormerkung von Fristen bei Einlangen anzufechtender Erledigungen, noch bei der Umstellung des EDV-Systems von einem nur minderen Grad des Versehens nicht ausgegangen werden.

Die belangte Behörde hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand daher zu Recht abgewiesen.

III.4. Aus der Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergibt sich die verspätete Einbringung der Beschwerde, weshalb die belangte Behörde diese zu Recht, mittels Beschwerdevorentscheidung als verspätet zurückgewiesen hat. Es kann vor diesem Hintergrund dahingestellt bleiben, ob die außerhalb der zweiwöchigen Frist eingebrachte Beschwerde gegen den zweiten Spruchpunkt des angefochtenen Bescheids, etwa aufgrund der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung abzuweisen bzw. als verspätet zurückzuweisen wäre. Einem Rechtsmittel muss jedenfalls der Erfolg versagt bleiben und entsteht dem Bf aus der nunmehrigen Abweisung kein Rechtsnachteil.

III.5. Die gemeinsam mit der Beschwerde gegen den Bescheid über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand neuerlich eingebrachte Beschwerde ist aus

den unter Punkt III.2. dargelegten Gründen (als verspätet) zurückzuweisen (vgl. VwGH 12. Juni 2019; Ra 2019/13/0018: kein Unzulässigkeitsgrund der Einmaligkeit des Rechtsmittels bei vorausgegangenen Zurückweisungen).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des VwGH zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl